

Nachstehend wird der Wortlaut der Anlage 2 Regelungen für den Bereich Erziehungswissenschaft zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ an der Universität Bremen vom 29. Oktober 2013 (Brem. ABl. S. 1075) bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Anlage 2 Regelungen für den Bereich Erziehungswissenschaft zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ an der Universität Bremen vom 27. Juni 2013 (Brem. ABl. S. 1122) und
- der Ordnung zur Änderung der Anlage 2 Regelungen für den Bereich Erziehungswissenschaft zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ an der Universität Bremen vom 29. Juni 2016 (Brem. ABl. S. 638)

ergibt. Informationen über die Inhalte der einzelnen Änderungsordnungen und das Inkrafttreten der darin getroffenen Regelungen können hier nicht dargestellt werden.

**Anlage 2 Regelungen für den Bereich Erziehungswissenschaft für den
Masterstudiengang „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grund-
schule“ an der Universität Bremen, beschlossen vom Fachbereichsrat
des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften)
vom 29. Juni 2016**

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ der Universität Bremen geregelt (im Folgenden Prüfungsordnung „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Die Tabelle 1 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den Studienverlauf dar. Tabelle 2 ergänzt diese Angaben.

(2) Im Bereich Erziehungswissenschaften werden durch das Modul EW-L IP5 Kompetenzen erworben, die spezifisch auf Inklusive Pädagogik ausgerichtet sind.

(3) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache gehalten. Lehrveranstaltungen im Wahlpflicht- oder Wahlbereich können in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden.

(4) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt.

(5) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) entfällt

§ 4

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß der Prüfungsordnung „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Masterarbeit

Es gibt keine Abweichungen von den Regelungen der Prüfungsordnung „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“.

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Leistungen fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Anlage 2 zur Prüfungsordnung „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2014 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 erstmals im Masterstudien-gang „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik“ an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Tabelle 1: Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Erziehungswissenschaft, Umgang mit Heterogenität in der Schule				Σ 18 CP + 15 CP Schulpraktischer Teil
2. Jahr	4. Sem.	Fortsetzung: MA-UM-HET P 9 CP/P/MP		5 CP
	3. Sem.			
1. Jahr	2. Sem.	EW-LP5P Lernen beobachten und fördern – Erziehungswissenschaftliche Begleitung des Praxissemesters 3 CP/P/MP*	(Schulpraktischer Teil, 15 CP)	5 CP
		Fortsetzung: MA-UM-HET P		
	1. Sem.	MA-UM-HET-P: Umgang mit Heterogenität in der Schule		8 CP
		EW-L IP- 5 ¹ Lernen analysieren und beurteilen – Grundlagen pädagogischer Diagnostik 6 CP/P/MP		

Sem.: Semester, CP: Credit Points, P: Pflichtmodul, MP: Modulprüfung

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

¹ Im Bereich Erziehungswissenschaften werden durch das Modul EW-L IP5 Kompetenzen erworben, die spezifisch auf Inklusive Pädagogik ausgerichtet sind.

Tabelle 2: Module und Prüfungsanforderungen:

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
EW-L IP5	Lernen analysieren und beurteilen – Grundlagen pädagogischer Diagnostik	6 CP	MP	PL: 1
EW-L-P5P	Lernen beobachten und fördern – Erziehungswissenschaftliche Begleitung des Praxissemesters	3 CP	MP*	SL: 1
MA-UM-HET-P	Umgang mit Heterogenität in der Schule	9 CP	MP	PL:1

K.-Ziffer: Kennziffer, CP: Credit Points, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen